



# STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau  
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kemttal • Ottikon

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

**Sitzung vom 4. Oktober 2007**

Gesch. Nr. 59/07 Vorberatung: GPK

**32.7 Stadtverwaltung.- Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat betr. Revision der Gemeindeordnung (GO).-**

---

### **A n t r a g**

#### **Der Grosse Gemeinderat**

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 25 Ziffer 6 der Gemeindeordnung -

#### **b e s c h l i e s s t :**

1. Die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den Änderungen vom 27. November 2005 und der Ergänzung vom 21. Mai 2006 wird revidiert. Die Neufassung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Dieser Beschluss untersteht gemäss § 6 Ziffer 1 der Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung.
3. Nach Zustimmung der Stimmberechtigten in der Gemeindeabstimmung ist die Neufassung der Gemeindeordnung dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Mitteilung an:
  - a) den Stadtrat, zweifach,
  - b) die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zur Antragstellung an den Regierungsrat (nach positivem Ausgang der Gemeindeabstimmung).

-----

### **W e i s u n g**

#### **1. Ausgangslage**

Die politische Gemeinde ist im Kanton Zürich kein souveränes Staatswesen. Die verfassungsmässige Grundlage für ihre Tätigkeit liegt beim Kanton. Demzufolge ist die Ge-

meindeordnung keine Verfassung, sondern die wichtigste Organisationsvorschrift, welche sich ferner auf das Gemeindegesetz stützt und den dort gesteckten Rahmen einhält.

Die aktuell geltende Gemeindeordnung wurde in der Gemeindeabstimmung vom 28. September 1997 erlassen, vom Regierungsrat am 3. Dezember 1997 genehmigt und trat auf die Erneuerungswahlen 1998 in Kraft. Dabei wurde erstmals eine Trennung vorgenommen in eine Gemeindeordnung mit grundlegenden Vorschriften (Kompetenz-Teilung zwischen Legislative und Exekutive) und ein Organisations-Reglement mit Organisationsvorschriften im Detail.

Der Bereich „Bürgerrecht“ wurde aufgrund der neuen Kantonsverfassung auf 1. Januar 2006 geändert. Über eine weitere Änderung betr. Bildung einer selbstständigen Gemeindeanstalt für das Alterszentrum Bruggwiesen wurde am 21. Mai 2006 abgestimmt. Auch diese Änderung ist mittlerweile vom Regierungsrat genehmigt, wurde aber vom Stadtrat noch nicht in Kraft gesetzt.

Zwei Erlasse auf Stufe Kanton zwingen zu (weiteren) Anpassungen in der Gemeindeordnung:

- Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, in Kraft seit 1. Januar 2005.
- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006.

Dabei ist zu beachten, dass die neue Verfassung nur in einem sehr kleinen Teil direkt wirkt. In den meisten Fällen sind zuerst Gesetze zu erlassen bzw. anzupassen. Dies betrifft bezüglich Gemeinden insbesondere die Totalrevision des Gemeindegesetzes. Damit ist aber nach Auskunft der Direktion der Justiz und des Innern frühestens gegen Ende der Amtsdauer 2007/11 des Kantons zu rechnen.

Unabhängig von diesen geänderten Vorgaben soll die Möglichkeit genutzt werden, über andere Anpassungen zu diskutieren und zu entscheiden. An der Aufteilung in Gemeindeordnung im engeren Sinne (in der Gemeindeabstimmung zu erlassen und vom Regierungsrat zu genehmigen) und Organisations-Reglement (vom Stadtrat zu erlassen und vom Grossen Gemeinderat zu genehmigen) ist nach Ansicht des Stadtrates festzuhalten.

## **2. Gesetz über die politischen Rechte**

Dieses neue Gesetz ermöglicht folgende Anpassungen in der Gemeindeordnung:

### **Wählbarkeit**

Wohnsitz in der Gemeinde ist nur noch für Mitglieder des Stadtrates und des Grossen Gemeinderates Vorschrift. Die Gemeindeordnung kann für weitere Behörden und Funktionäre die Wohnsitzpflicht vorschreiben.

### **Unvereinbarkeit**

Die bestehende Regelung wurde geändert (i.d.R. gelockert). Mitgliedschaften im Grossen

Gemeinderat und im Stadtrat, in der Fürsorgebehörde und in der Schulpflege sind unvereinbar. Ebenso Stadtrat und Stadtammann/Betriebsbeamter. Kein Regelungsspielraum.

### **Entlassung**

Mitglieder einer Gemeindebehörde können beim Wegzug bis zum Ende der Amtsdauer verbleiben, wenn die Behörde zustimmt. Für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates gilt diese neue Regelung nicht. Kein Regelungsspielraum.

### **Wahlen**

- Zwingend an der Urne
  - Grosser Gemeinderat
  - Stadtrat inkl. Präsidium
  - Schulpflege
- Alle anderen Organe (Wahlbüro, Stadtammann/Betriebsbeamter, Behörden/Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis)
  - durch den Grossen Gemeinderat oder
  - durch die Urne oder
  - durch den Stadtrat
- Bildung von Wahlkreisen möglich
- Stille Wahl/gedruckte Wahlvorschläge  
neu für alle Organe nicht mehr nur für Ersatz- sondern auch für Erneuerungswahlen möglich. Vorverfahren möglich.

### **3. Änderungsbedarf aus der Sicht des Stadtrates**

Der Stadtrat hat an der Klausurtagung 2007 eine Grundsatzdiskussion zur Stadtorganisation geführt. Er hat in der Folge beschlossen, keine grundlegenden Änderungen vorzuschlagen. Er lehnt sowohl eine Abschaffung des Grossen Gemeinderates (mit Rückkehr zur Gemeindeversammlung) wie eine Reduktion der Mitgliederzahl ab. Auch die übrigen Behörden sollen in Zahl und Struktur beibehalten werden, wobei allerdings die Mitgliederzahl der Schulpflege nach Einführung der Schulleitungen reduziert werden kann.

Der synoptischen Darstellung (Gegenüberstellung geltendes Recht/vorgeschlagene Neuregelung) ist ein Kurzkomentar beigefügt. Enthalten ist eine systematische Änderung der Bezeichnung „Gemeinderat“ zu „Grosser Gemeinderat“, wie dies auch das Gemeindegesetz vorsieht und in Illnau-Effretikon gehandhabt wird.

Zu wichtigeren Änderungen im Einzelnen:

- Der **Stadtammann/Betriebsbeamte** soll neu nicht mehr vom Volk sondern vom Stadtrat gewählt werden. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit den übrigen Abteilungsleitungen der Stadtverwaltung. Der Stadtrat geht davon aus, dass mittelfristig eine Bildung von Betriebskreisen (analog Zivilstandskreisen) erfolgen wird, wobei Illnau-Effretikon vermutlich Standort eines solchen Kreises

wird. Personalrechtliche Angelegenheiten sollen dann erst recht für diese Abteilung beim Stadtrat liegen.

- Die Wahl der **Mitglieder des Wahlbüros** ist seit Jahren kein politischer Entscheid mehr. Es geht vielmehr darum, geeignete Personen dafür zu gewinnen und zu verpflichten. Bereits heute trifft der Stadtrat die Auswahl, welche vom Grossen Gemeinderat immer übernommen wurde. Ersatzwahlen wurden zudem vom Grossen Gemeinderat längst in die Kompetenz des Stadtrates delegiert.
- **Wahlen** mit gedruckten Wahlzetteln fallen weg. Entspricht die Zahl der Wahlvorschläge derjenigen der zu besetzenden Stellen, erfolgt neu auch bei Erneuerungswahlen die Stille Wahl (Feststellung durch den Stadtrat). Wo dies nicht der Fall ist, werden leere Wahlzettel verwendet. Gleichzeitig wird ein Beiblatt verteilt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.
- Die Kompetenzteilung zwischen Stadtrat und Grosse Gemeinderat für **Liegenschaftengeschäfte** bleibt unverändert. Hingegen soll die Referendumsmöglichkeit für solche Beschlüsse des Grossen Gemeinderates abgeschafft werden. Betroffen sind nur Liegenschaften des Finanzvermögens. Kauf und Verkauf sollen wie übrige Kapitalanlagen behandelt werden, wobei Geschäfte über Fr. 2'000'000.- weiterhin dem Grossen Gemeinderat vorzulegen sind. Solche Liegenschaftengeschäfte sind zwar reine Kapital-Transaktionen. Sie sind aber ein Element der Stadtentwicklung und verfügen deshalb über eine strategische Komponente. Wie bei Budget, Rechnung und Finanzplan sind sie Teil leitender Entscheidungen (§ 26 GO), und auch dort ist die Referendumsmöglichkeit (§ 8 GO) ausgeschlossen.
- Es wird eine generelle **Ermächtigung** in die Gemeindeordnung aufgenommen, wonach Behörden Aufgaben an Mitglieder oder Ausschüsse **delegieren** können. Mit einem Reglement ist die Übertragung auch an Angestellte der Stadtverwaltung möglich, wobei die Einsprachemöglichkeit an die Gesamtbehörde gewährleistet bleibt.
- Die **Ämterunvereinbarkeit** wird insofern konkretisiert, als (Kader-) Angestellte ab Besoldungsklasse 14 und Schulleitungen dem Grossen Gemeinderat nicht angehören können.
- Die Bezeichnung der **amtlichen Publikationsorgane** soll in die Zuständigkeit des Stadtrates übertragen werden. Diese Kompetenz hat nach Ansicht des Stadtrates seit der Omni-Präsenz der elektronischen Medien und der Konzentration der Printmedien an politischer Bedeutung verloren.
- Die **Kompetenz für finanzielle Beteiligungen und Darlehen** der Stadt, für das Eingehen von **Eventualverbindlichkeiten** sowie für durch den Stadtrat und die Fürsorgebehörde zu bewilligende **jährlich wiederkehrende Ausgaben** werden ins angemessene Verhältnis gesetzt zu den geltenden Finanzkompetenzen.
- Die Ergreifung des **Gemeindereferendums** soll in die Kompetenz des Stadtrates gestellt werden.
- Der Stadtrat möchte am Grundsatz festhalten, dass **Behördenmitglieder** zumindest bei ihrer Wahl ihren **Wohnsitz** in Illnau-Effretikon haben müssen.

- Die **Aufgaben der Schulpflege** werden gemäss geltendem Recht neu beschrieben. Ferner soll ihre Finanzkompetenz für jährlich wiederkehrende Ausgaben den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

#### 4. Mitwirkungsmöglichkeiten

Diese Revisionsvorlage beschränkt sich weitgehend auf eine Nachführung bzw. Aktualisierung der Gemeindeordnung. Der Stadtrat hat deshalb darauf verzichtet, eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien oder gar der Bevölkerung durchzuführen. Deren Meinung kann über die Mitglieder der vorberatenden Kommission oder des Grossen Gemeinderates in die Revision einfließen.

#### 5. Zusammenfassung und Antrag

Die beantragten Anpassungen führen nach Ansicht des Stadtrates zu einer nötigen Aktualisierung der Gemeindeordnung. Eine Totalrevision des zürcherischen Gemeindegesetzes wird zu weiteren Anpassungen zwingen bzw. solche möglich machen. Darauf sollte nicht gewartet werden.

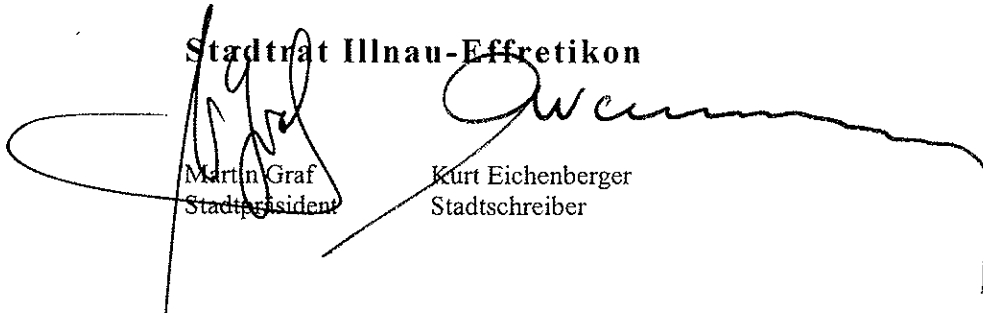
Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, der vorliegenden Revision der Gemeindeordnung zuzustimmen und das Geschäft zuhanden der Gemeindeabstimmung zu verabschieden. Nach Genehmigung des Geschäftes durch den Regierungsrat wird der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat in einem separaten Geschäft ein geändertes Organisations-Reglement zur Genehmigung vorlegen.

Sachbearbeiter:      Stadtpräsident Martin Graf  
                                  Stadtschreiber Kurt Eichenberger

KE

-----

**Stadtrat Illnau-Effretikon**



Martin Graf  
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger  
Stadtschreiber

#### Beilagen:

- synoptische Darstellung von Text und Kurzbegründung zur Gemeindeordnung

Versandt:

05. Okt. 2007